

Arbeitsgrundsätze für Einrichtungen im Gesundheitsdienst

Diese Erklärung wurde vom Exekutivausschuss der Generalkonferenz der Siebenten-Tags- Adventisten bei der Jahressitzung im Oktober 1988 in Nairobi, Kenia, herausgegeben.

Unsere Prinzipien

1. Christus diene dem ganzen Menschen. Seinem Beispiel folgend, schließt die Mission der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten einen Gesundheitsdienst am ganzen Menschen – für Körper, Seele und Geist – ein.
Der Gesundheitsdienst umfasst Sorge und Mitgefühl für Kranke und Leidende. Er enthält auch die Erhaltung der Gesundheit. Die Vermittlung der Segnungen einer Befolgung der Gesundheitsgesetze und des Zusammenhangs zwischen dem geistlichen Gesetz und dem Gesetz der Natur, der menschlichen Verantwortung gegenüber diesen Gesetzen und der Gnade Christi, die ein siegreiches Leben verspricht, gehören ebenfalls zur Gesundheitsarbeit.
2. Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser, medizinische und zahnärztliche Kliniken, Alten- und Pflegeheime, Rehabilitationszentren usw.) sind ein integraler Bestandteil der Gesamtmision der Gemeinde und folgen den Regeln der Gemeinschaft, die auch das Beachten der Heiligkeit des Sabbats einschließen. Für Mitarbeiter und Patienten soll an diesem Tag eine besondere Atmosphäre geschaffen werden. Geschäftliche Routinevorgänge, bestimmte Untersuchungen und Therapien werden am Sabbat nicht durchgeführt.
Diese Regeln beziehen auch die Förderung einer lacto-ovo-vegetarischen Ernährung ein, die frei von Stimulantien und Alkohol ist, sowie eine rauchfreie Umgebung. Eine vernünftige Kontrolle des Appetits wird ebenso gefördert wie die Kontrolle von Drogen, die potentiell missbraucht werden könnten. Grundsätzlich gilt, dass keiner einen anderen bevormunden darf. Die Institutionen werden als Teil der Gemeinde geführt, mit Aktivitäten und Praktiken, die ganz klar das einzigartige christliche Zeugnis der Siebenten-Tags-Adventisten darstellen.
3. In Übereinstimmung mit Christi Bestätigung der menschlichen Würde und seiner tätigen Liebe, die ohne Rücksicht auf die Vergangenheit vergibt und barmherzig ist und dem Menschen das Recht zur freien Entscheidung über seine Zukunft einräumt, hat die menschliche Würde und die menschliche Beziehung für adventistische Gesundheitseinrichtungen eine hohe Priorität. Dazu gehört eine gute Diagnose und Behandlung durch kompetentes Personal, eine sichere, fürsorgliche Umgebung, die die Heilung von Körper, Geist und Seele fördert und die Erziehung zu gesunden Lebensgewohnheiten. Dazu gehört auch die Sterbebetreuung für Patienten und ihre Familien.
4. Alle Verfahrensweisen und medizinischen Behandlungen müssen ein großes Interesse und Respekt vor dem Wert menschlichen Lebens und vor der Würde des einzelnen ausdrücken.
5. Adventistische Gesundheitseinrichtungen arbeiten als Teil der Gesellschaft und des Staates, dem sie angehören. Das Wohl dieser Gesellschaft und dieses Staates liegt allen Institutionen am Herzen, weil sie diesen Menschen die Liebe Christi bringen sollen. Die jeweiligen Gesetze des Landes werden respektiert und die Vorschriften zum Betreiben von Institutionen oder zum Führen von Personal befolgt.

6. In den Institutionen sind Geistliche jeder Konfession willkommen, die ihre Gemeindeglieder besuchen möchten.
7. Die Mission der Institutionen, Christus in ihrer Umgebung und besonders bei denen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, zu bezeugen, wird durch verständnisvolle, fachlich kompetente Mitarbeiter erfüllt, die den Lebensstil und die Grundsätze der Siebenten-Tags-Adventisten vertreten.
Zur Weiterbildung des Personals bieten die Institutionen regelmäßig Seminare an, die den Mitarbeitern dabei helfen, ihre beruflichen Kenntnisse zu erweitern, dazulernen und die Liebe Gottes noch besser weiterzugeben. Eine langfristige Personalplanung fördert die Ausbildung von zukünftigen Mitarbeitern, die eine Institution auch für die praktische klinische Ausbildung von Studenten nutzt.
8. Institutionen müssen finanziell verantwortlich und in Übereinstimmung mit der „Working Policy“ der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten wirtschaften.
9. Frühe Gesundheitsvorsorge und Gesundheitserziehung sollen integraler Bestandteil der Arbeit von Gesundheitseinrichtungen sein.
10. Die Verwaltung und Führung von individuellen Gesundheitseinrichtungen soll in regelmäßiger und kontinuierlicher Beratung mit der Gesundheitsabteilung durchgeführt werden. Je nach Situation soll der Kontakt mit den Dienststellen der Mission/Vereinigung, des Verbandes, der Division oder den Gesundheitsabteilungen der Generalkonferenz gehalten werden.

Einrichtung und Schließung von Gesundheitseinrichtungen

Wenn darüber beraten wird, ob eine neue Institution eröffnet, eine bestehende erweitert oder eine bereits existierende bewertet werden soll, sollte man folgende Punkte bedenken:

1. Die langfristige Planung der Gemeinschaft für das jeweilige Gebiet und die Frage, ob die Institution die Mission der Gemeinschaft erleichtert.
2. Die Bedürfnisse dieses Gebietes im Bereich Gesundheit.
3. Verfügbare Mittel, besonders Finanzen, Personal und die Einrichtung, um die Institution zu unterhalten.
4. Staatliche Vorschriften für den Betrieb der Einrichtung.
5. Staatliche Vorschriften für die Schließung der Einrichtung.
6. Die Wirkung einer Eröffnung oder Schließung der Institution auf die Gemeinde in diesem Bereich und auf den Ort insgesamt.
7. Der Bildungsbedarf der Gemeinde.